

dem König ein Ehrengeschenk von 50.000 Goldgulden zu geben, und dann jährlich für den Bezug der Einkünfte 25.000 Goldgulden an die königliche Kammer zu zahlen ¹⁾).

Mit dem Tode des Kaisers Heinrich nun war das Vicariat als erloschen zu betrachten, aber Matteo führte nach wie vor den Titel bis, nicht die in Deutschland gewählten Könige welche beide erst später ihr Augenmerk auf die italienischen Verhältnisse richten konnten, sondern der Papst Clemens V. dagegen Einsprache erhob. Das Verfahren des letzteren gegen die Mailänder Visconti hängt eng mit den Fragen zusammen, welche die Stellung der damaligen Päpste zum Königthum betreffen. Der damals so entschieden vertretene Grundsatz von der unzweifelhaften Superiorität des päpstlichen Stuhles und von der ihm während Thronvacanzen über das Reich zukommenden Gewalt war schon vor Heinrich's Tode in jener Bulle ausgesprochen, welche das vom Kaiser gegen Robert von Sicilien gefällte Urtheil cassirte ²⁾; er wiederholt sich seit 1314 in allen auf das Reich bezüglichen Bullen mit dem Zusatz „im Fall und für die Dauer der Vacanz, wie sie jetzt offenbar eingetreten ist“ ³⁾. Es geschah mit Berufung auf denselben Grundsatz, dass Clemens V. am 14. Mai 1314 den König Robert in Italien, so weit es dem Reich unterworfen, nur Genua ausgenommen, zum Generalvicar in weltlichen Dingen ernannte, so lange es dem päpstlichen Stuhle wohl gefalle, oder bis zwei Monate nach dem Regierungsantritte des vom Papste anerkannten römischen Königs ⁴⁾. Die neue Würde Robert's, um den sich die Guelfen scharten, war schon allein eine Drohung gegen die Visconti; sie wurde eine gefährlichere Drohung, als

1) Böhmer, Reg. Heinrich VII. Nr. 410. — Der Gefälligkeit des H. Houillard-Bréholles in Paris verdanke ich eine Abschrift dieser Urkunde, die ich im Anhange mittheile.

2) Bulle Clemens V. in Raynaldi Ann. eccl. ad 1313, §. 16 „nos tam ex superioritate quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate in qua vacante imperio imperatori successimus et nihilominus ex illius potestatis plenitudine quam Christus rex regum . . . nobis . . . concessit . . .“.

3) „Vacante imperio sicut et tunc vacare dignoscitur“.

4) Raynald. ad a. 1314, §. 3. „Te . . . in partibus ipsis dicto tamen subjectis imperio, civitate Januensi cum districtu . . . dumtaxat excepta, Vicarium in temporalibus usque ad sedis apostolicæ beneplacitum constituimus generalem, plenam tibi potestatem et liberam tenore praesentium concedentes, ut dictum vicariatus officium per te vel alium seu alios . . . valeas exercere; ea videlicet apposita lege, quod postquam rex Romanorum a nobis vel nostris successoribus approbatus regnare coeperit, tu ex tunc ultra duos menses eodem officio non utaris et si forte contrarium feceris, personam tuam excommunicationi . . . decernimus subjacere“.